

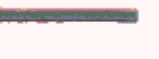
BEBAUUNGSPLAN WANDSBEK 14



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS



BAUGRENZE



STRASSENABGRENZUNGSLINIE



REINE WOHNGEBIETE



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE



GEWERBEGBEITE



ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE

z.B. II

GRUNDFLÄCHENZAHL

z.B. GRZ 0,5

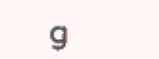
GESCHLOSSFLÄCHENZAHL

z.B. GFZ 0,8

OFFENE BAUWEISE



GESCHLOSSENE BAUWEISE



BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHEN



KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN

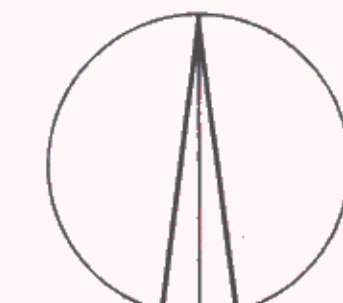


VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 23. Juli 1974

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende
Vorschrift:
Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks- und
Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner
dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
WANDSBEK 14

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 509

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
2 Hamburg 36, Rathausbrücke 8
Ruf. 35 10 71

Feldvergleich vom Juni 1972
Kataster- und Vermessungsamt

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1974

Nr. 23759

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 38	MITTWOCH, DEN 31. JULI	1974
Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 1974	Verordnung über den Bebauungsplan Wandsbek 14	243
23. 7. 1974	Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 20	244

Verordnung über den Bebauungsplan Wandsbek 14

Vom 23. Juli 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 14 für den Geltungsbereich Walddörferbahn — Ostgrenze des Flurstücks 1063 der Gemarkung Hinschenfelde — Eckerkoppel — Schilfgrund — Bullenkoppel — Tilsiter Straße — über das Flurstück 277, Westgrenze des Flurstücks 277 und Südgrenze des Flurstücks 280 (Bullenkoppel) der Gemarkung Hinschenfelde — Eydtkuhnweg — Pillauerstraße — Westgrenze des Flurstücks 145 der Gemarkung Hinschenfelde (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 509) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

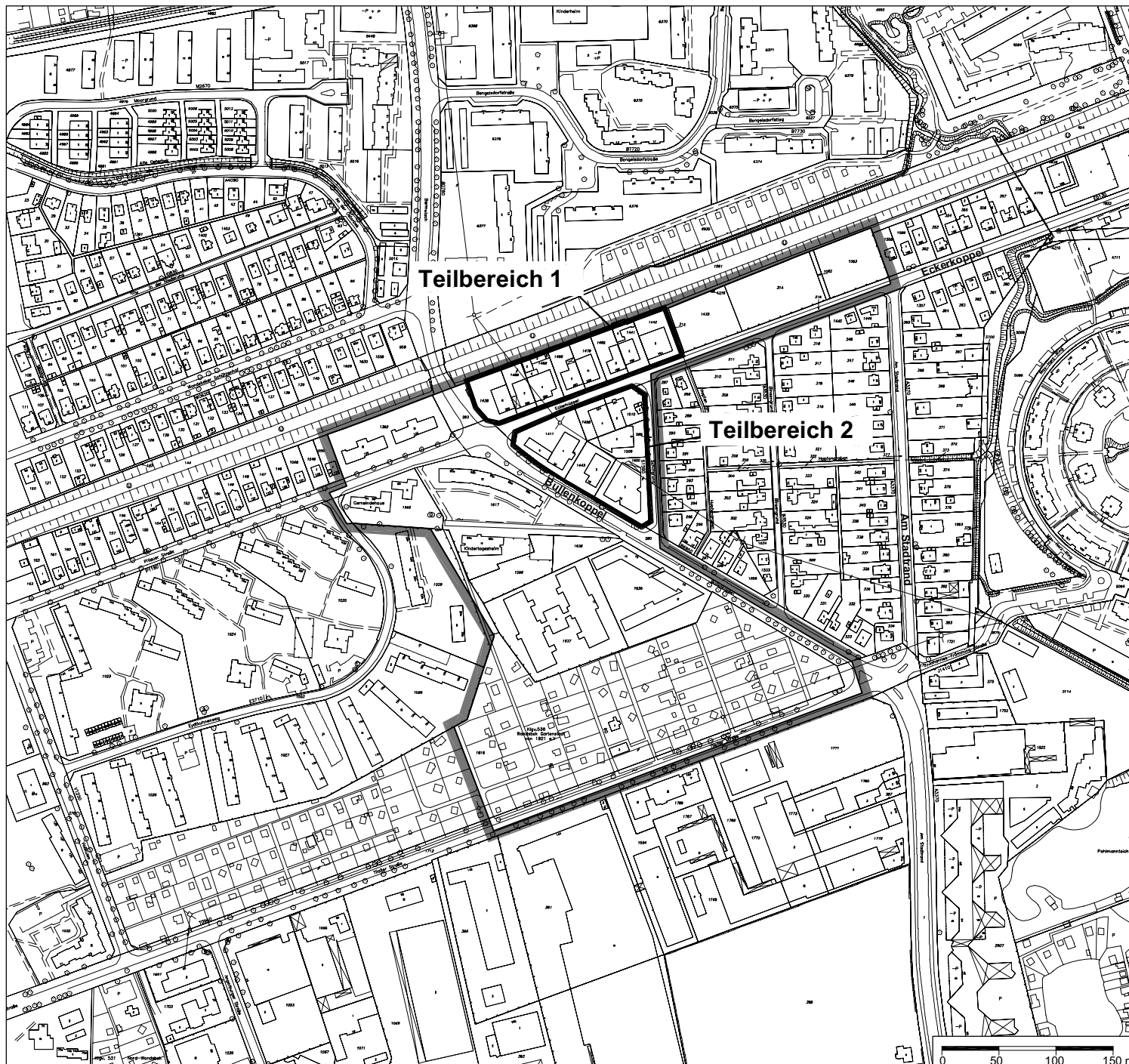
§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

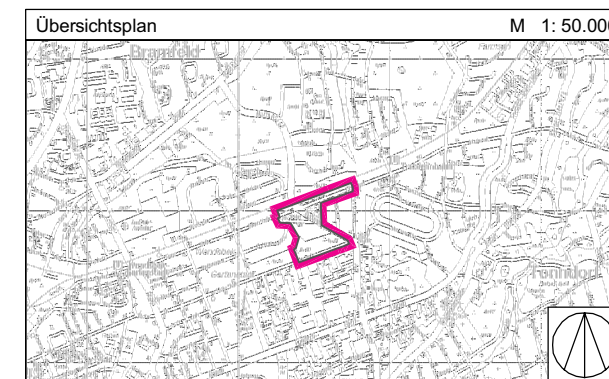
Hamburg, den 23. Juli 1974.



Plangebiet Wandsbek 14



Gebiet der Änderung



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Wandsbek 14
Maßstab 1 : 5.000

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 509

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Wandsbek 14

Vom 12. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Wandsbek 14 vom 23. Juli 1974 (HmbGVBl. S. 243) wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Wandsbek 14“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

In den Gewerbegebieten sind nur kleingewerbliche Handwerksbetriebe zulässig. Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-erstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 12. Februar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek